

**Zustellerportal kommt**

Nach langer Planung wird nun ein Portal für alle interessierten Zusteller/innen freigeschaltet **S.1-2**

**Sabine war da**

Das Sturmtief Sabine hat die Zusteller/innen in Angst und Schrecken versetzt. **S.4**

**Das gabs schon immer**

Weitere Hinweise, wie Ihr Eure Lohnabrechnungen verstehen und kontrollieren könnt **S.3**

# SammeSpitze

Die Zustellermittlung

Nr. 62

vom Betriebsrat



Das war Sabine

© Ingo Heuer

## THEMEN

- Das neue Online-Zustellerportal
- Zustellerportal - das sollte noch geregelt werden
- Lohnabrechnung erklärt IV
- Sabine war da

## Das neue Online-Zustellerportal

Wahrscheinlich bereits mit der aktuellen Lohnabrechnung erhaltet Ihr die Ankündigung der Geschäftsführung, dass das neue Online-Zustellerportal nun zur Verfügung steht.

**S**chon seit geraumer Zeit wird an einem Portal gearbeitet, das speziell für uns Mitarbeiter/innen der Zustellgesellschaften in Köln, der RZZ Köln Rheinland und unserer Schwestergesellschaft, einige Dienste online bieten soll.

Dem Betriebsrat wurde nun mitgeteilt, dass dieses Portal jetzt freigeschaltet sein soll.

**Das Wichtigste vorneweg: Die Nutzung dieses Portals ist freiwillig. Alle gebotenen Möglichkeiten bleiben zusätzlich auch auf dem bisherigen Weg möglich.**

Diese Möglichkeiten bietet das Portal aktuell:

- **Bezirk (Abruf aktueller Bestandslisten)**  
Für die eigenen Bezirke (Stammbezirke und Vertretungsbezirke) können Bestandslisten auf

Wunsch auch in der vom System vorgeschlagenen Laufreihenfolge heruntergeladen werden. Ist ein Vertretungsbezirk nicht verfügbar, ist die Vertretung höchstwahrscheinlich noch nicht in dem Abrechnungsprogramm von Vi&Va eingetragen. Auf diese Weise habt Ihr eine erste Kontrolle, ob die Vertretung auch beim Lohn erfasst wird.

- **Lohn (Abruf Bruttoverdienstnachweis)**  
Hier kann jeweils ca. am 6. eines Monats ein Bruttoverdienstnachweis heruntergeladen werden. Dieser enthält zwar nur die Bruttolöhne, so dass Ihr Eure Überweisungshöhe dort nicht nachsehen könnt. Dafür findet Ihr hier die Lohnarten Zustell- und Vertretungslohn sowie Nachtzulage und ggf. Kilometergeld für jeden getragenen Bezirk einzeln aufgelistet. Dies ist ein großer Fortschritt zu unseren normalen Abrechnungen (die Ihr natürlich weiterhin erhalten werdet). So ist speziell bei Kolleginnen und Kollegen, die häufig Vertretungen übernehmen, eine einfachere Kontrolle der Abrechnung möglich.

**Betriebsrat der  
RZZ Köln Rheinland**  
Postfach 680162  
50704 Köln

Tel 0221/2241515  
Fax 0221/2241423  
Mail: [info@betriebsrat-rzz-krl.de](mailto:info@betriebsrat-rzz-krl.de)  
[www.betriebsrat-rzz-krl.de](http://www.betriebsrat-rzz-krl.de)

**Sprechzeiten:**

montags 14 – 16 Uhr  
dienstags 10 – 12 Uhr nur  
donnerstags 14 – 17 Uhr nur



- **News**

Hier kann der Arbeitgeber aktuelle Informationen einpflegen. Zum Beispiel konnte man hier die Erscheinungsweise des „Kicker“ an Spieltagen der „Champions-League“ vorab erfahren.

- **Nachrichten**

Dieser Punkt bietet die Möglichkeit, Nachrichten an Eure Bezirksleiter zu senden und natürlich von diesen zu erhalten.

Ob und für welche Nachrichten dieser Punkt bereits genutzt werden kann, entnehmt Ihr bitte dem Schreiben der Geschäftsführung bzw. sprecht dies mit Euren Bezirksleitern ab (siehe auch Punkt „Abwesenheiten“).

- **Downloads**

Dieser Punkt dürfte selbsterklärend sein.

- **Abwesenheiten**

Unter diesem Menüpunkt sollen später auch Krankmeldungen und Urlaubsanfragen möglich sein. **Nach unseren bisherigen Informationen soll dieser Punkt aber bisher nicht genutzt werden** (siehe auch nächster Artikel).

- **Jobs**

Man kann sich vorstellen, dass hier zukünftig Stellenangebote der RZZ Gesellschaften zu finden sind (z.B. auch unsere internen Stellenausschreibungen).

Aus vielen Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen wissen wir, dass ein Portal mit obigen Funktionen von vielen gewünscht wird. Falls Ihr Interesse habt, so erhaltet Ihr die Zugangsdaten von Euren Bezirksleitern.

Seht es Euch doch einfach mal an.

**Habt Ihr kein Interesse, so ändert sich aktuell für Euch nichts. Die Nutzung ist freiwillig.**

## Zustellerportal - das sollte noch geregelt werden

**Im Moment ist zwischen Betriebsrat und Geschäftsführung noch strittig, ob der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht bei der Einführung eines solchen freiwilligen Zustellerportals hat.**

**U**nabhängig von dieser Rechtsfrage wissen wir aber, dass ein solches Portal von einigen Kolleginnen und Kollegen sehr positiv gesehen wird. Wir wollen daher dieses Portal nicht verhindern, sondern Regelungen finden, die für beide Seiten problemlos zu akzeptieren sind.

Einige dieser Regelungen sind auch unstrittig, sollten jedoch aus Sicht des Betriebsrates schriftlich festgehalten werden.

Diese Regelungen sind:

- Die Nutzung des Portals muss **dauerhaft freiwillig** sein. Wir haben bei uns einen recht hohen Altersdurchschnitt und zusätzlich eine sehr durchwachsene Zustellerstruktur. Eine Pflicht zur Nutzung eines Onlineportals ist daher bei uns sowieso nur schwierig möglich. Bei einer Pflicht zur Nutzung müsste der Arbeitgeber auch die Technik stellen. Dieser Punkt ist aber wohl unstrittig.
- Die **mögliche Auswertung von Logdateien** (Dateien, in denen Zeitpunkt und Art Eurer Nutzung des Portals protokolliert werden) muss an feste Regeln gebunden sein .
- Einschlägige **Datenschutzrichtlinien** sind einzuhalten
- Besondere Aufmerksamkeit braucht noch die Möglichkeit, **Urlaub oder Krankheit** über das Portal zu melden. Aktuell bietet das Portal keine Rückmeldung für die Zustellerin / den Zusteller, mit der er belegen kann, wann er eine Krankmeldung oder eine Urlaubsanfrage eingetragen hat. **In beiden Fällen ist dies aber für einzuhaltende Fristen zwingend notwendig.**
- In unserer Betriebsvereinbarung „Arbeitszeit“ ist festgelegt, dass „... zur Erbringung der Arbeitsleistung erforderliche Tätigkeiten“ zur **Arbeitszeit** gehören und daher vergütet werden müssen. Hier wäre es sinnvoll, diesen Punkt bezüglich eines Zustellerportals genauer aufzuschlüsseln.
- Bei einer **Funktionserweiterung** des Portals muss dies frühzeitig mit dem Betriebsrat besprochen werden, damit rechtzeitig eventuell nötige Regelungen zu Mitarbeiterrechten gefunden werden können.

Wir sehen bei obigen Punkten keine unüberbrückbaren Differenzen mit dem Arbeitgeber und gehen daher davon aus, diesbezüglich zügig eine Betriebsvereinbarung abschließen zu können.



### Vorankündigung

**Die nächsten Betriebsversammlungen finden im Mai statt.**

**Mehr dazu in der nächsten SammelSpitze**

			Bez. Lt. Kz	Urlaub:	Anspruch	Vorjahr	Rest
			39		30,00	0,00	11,00
Art	Bezeichnung		Anzahl		Faktor		Betrag
1K00	Zustelllohn	LSG	26,88		0,00		261,00
1K11	Vertretungslohn	LSG	32,50		0,00		298,68
1M70	Umfangszulage Zeitungen	LSG	0,00		0,00		1,17
1Q72	Feiertag Durchschnitt	LSG	0,00		0,00		75,66

## Lohnabrechnung erklärt IV

In dieser Ausgabe findet Ihr einen weiteren Teil unsere Serie zur Erklärung der Lohnabrechnungen und ein aktuelles „Update“ zu vorigen Folgen.

**D**ie gesammelten Erklärungen findet Ihr immer unter dem Menüpunkt „FAQ“ auf unserer Homepage.

[www.betriebsrat-rzz-krl.de](http://www.betriebsrat-rzz-krl.de)

Zunächst ein kleines Update:

Die Erklärungen zu Zustelllohn, Vertretungslohn, und Nachtzulage bleiben weiter gültig, obwohl die Betriebsvereinbarung „Innerbetriebliche Lohngestaltung“ inzwischen vom Arbeitgeber gekündigt wurde. Bis zum Abschluss einer neuen entsprechenden Betriebsvereinbarung bleiben die alten Regelungen aber in Kraft.

Neu bei diesen Lohnarten ist, dass Ihr Euch im Online-Zustellerportal (siehe Artikel „Das neue Online-Zustellerportal“) diese Posten nun aufgeschlüsselt nach getragenen Bezirken in den Bruttolohnlisten ansehen könnt.

Dies vereinfacht die Kontrolle sehr. Gerade bei Springern und Kolleginnen und Kollegen mit vielen Vertretungen ist dies ein riesiger Fortschritt.

In diesem Artikel wollen wir nun auf die Lohnarten „5Q31 Auslagenersatz Fahrzeug“ und „1Q85 Feiertagszulage 100%“ näher eingehen:

### Lohnart „5Q31 Auslagenersatz Fahrzeug“

Stellt Ihr mit einem Kraftfahrzeug zu (Auto, Motorrad, Motorroller), so habt Ihr nach unserer Betriebsvereinbarung „Innerbetriebliche Lohngestaltung“ Anspruch auf 30 Cent je gefahrenem Kilometer. Kolleginnen und Kollegen, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad (auch E-Bike) zustellen, erhalten leider kein Kilometergeld. Auch die bei Zustellung mit KFZ zu Fuß zurückgelegte Strecke wird nicht berücksichtigt.

Für jeden Bezirk ist für die Berechnung eine Strecke hinterlegt, die der Arbeitgeber mit Hilfe eines Routenplaners für diesen Bezirk ermittelt hat. Berechnet wird hierbei die Strecke von der Ablage bis zum letzten Kunden.

Nur bei Springern muss auch die Fahrt vom Wohnort zur Ablage und vom letzten Kunden zurück nach Hause vom Arbeitgeber vergütet werden.

Stellt Ihr mehrere Bezirke zu, muss aber immer die Strecke zwischen den Bezirken bezahlt werden.

Zur Kontrolle könnt Ihr einfach die Strecke (von der ersten Ablage bis zum letzten Kunden) mit dem Kilometerzähler Eures KFZ nachmessen.

Die gemessenen Kilometer multipliziert mit der Anzahl der tatsächlich gearbeiteten Zustelltage eines Monats und dem Faktor 30 Cent/Kilometer ergibt den „Auslagenersatz Fahrzeug“.

Solltet Ihr nennenswerte Abweichungen feststellen, so nehmt Kontakt mit Eurer Bezirksleiterin oder Eurem Bezirksleiter auf.

Speziell Springer sollten täglich die komplette Fahrstrecke notieren und abrechnen, da bei Springern die Fahrten zu den Bezirken und zurück teils sehr erheblich sind und diese nicht automatisch erfasst werden.

### Lohnart „1Q85 Feiertagszulage 100%“

Zahlungen über diese Lohnart erhaltet Ihr immer, wenn Ihr an einem gesetzlichen Feiertag zugestellt habt. In aller Regel fällt dann am folgenden Tag die Zustellung aus.

Fällt der Folgetag nicht aus, z.B. weil der Feiertag auf einen Samstag fällt, so erhaltet Ihr einen zusätzlichen Urlaubstag für den gearbeiteten Feiertag.

Im Rheinland muss man klarstellen, dass keiner der Karnevalstage ein gesetzlicher Feiertag war.

Der nächste gesetzliche Feiertag mit Zustellung ist Christi Himmelfahrt. An den gesetzlichen Feiertagen rund um Ostern (Karfreitag und Ostermontag) haben wir frei.

Wie man dem Namen der Lohnart schon entnehmen kann, bekommen wir an diesen Tagen eine Feiertagszulage von 100% auf den Zustell- bzw. Vertretungslohn.

Diese Zulage ist steuer- und sozialversicherungsfrei und wird auch bei den meisten Verdienstgrenzen (z.B. Minijob) nicht angerechnet.

Auf die Nachtzulage oder das Kilometergeld wird kein Zuschlag gezahlt.

## Sabine war da

Vergangenen Monat sind wir vom Sturmtief Sabine nicht überrascht, aber heimgesucht worden. Sie hat sich ausgiebig angekündigt und in ganz Deutschland hat man sich bestens darauf vorbereitet.

**F**lughäfen wurden praktisch stillgelegt, der Bahnverkehr wurde eingestellt, Schulen und Kindergärten stellten den Betrieb ein. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz gab in seiner App „Nina“ die Warnung heraus, möglichst zu Hause zu bleiben und auch kein Auto zu fahren. Das öffentliche Leben kam im Großen und Ganzen zum Erliegen.

Je näher Sabine heranrückte, so nervöser wurden unsere Kollegen. Nicht nur das Bewusstsein, im kräftigsten Sturm unterwegs sein zu müssen, sondern auch das Warten auf eine Stellungnahme des Arbeitgebers, wie wir in der Nacht mit dem Sturm umgehen sollten, war nervend. So erreichten Euren Betriebsrat auch einige Fragen von den Kollegen, weil sie Angst hatten und nicht wussten, was zu tun ist. Eine Anfrage an den Arbeitgeber, blieb trotz seiner Führsorgepflicht unbeantwortet.

Stattdessen entschuldigte sich der Verlag im Kölner Stadtanzeiger bei Redaktionsschluss und somit vor Beginn der Zustellung schon einmal vorsorglich bei den Abonnenten für eine eventuell verzögerte Zeitungszustellung.

Von einer Kollegin bekamen wir den Hinweis, dass immerhin einzelne Bezirksleiter die Zusteller darüber informierten, dass sie die Gefahrensituation selbständig abschätzen sollen. Keinesfalls müssten sie sich in Gefahr begeben! Notfalls könne die Zeitungszustellung entfallen!

Diese Hinweise wurden von den „Informierten“ nicht ausgenutzt. Sie haben entsprechend der individuellen Möglichkeiten Ihre Zeitungen in aller Regel zugestellt. Hinterher wurde sich bei Ihnen für den verantwortungsvollen Einsatz auch bedankt.

Der Umgang mit dem Sturmtief ist auch eine Frage des Betriebsklimas.

Manche Zusteller fühlten sich aber sicherlich allein gelassen.

Terminkalender	
März 2020	
19.03.2020	Abschlagszahlung
April 2020	
09.04.2020	Lohnzahlung
10.04.2020	Karfreitag (keine Zustellung)
11.04.2020	Ostersamstag (normale Zustell.)
13.04.2020	Ostermontag (keine Zustellung)
17.04.2020	Abschlagszahlung
Mai 2020	
01.05.2020	Maifeiertag (keine Zustellung)
02.05.2020	Folgetag Maifeiertag (normale Zustellung)

## KONTAKTE

### Betriebsrat-RZZ-KRL

Postfach 680162  
50704 Köln

Telefon: 0221 224 1515

#### Sprechzeiten:

montags von 14 - 16 Uhr  
dienstags von 10 - 12 Uhr (telefonisch)  
donnerstags von 14 - 17 Uhr (telefonisch)

Betriebsrat, Köln, Amsterdamer Str. 192  
Eingang Friedrich-Karl-Str. nutzen

E-Mail: [info@betriebsrat-rzz-krl.de](mailto:info@betriebsrat-rzz-krl.de)

Homepage: [www.betriebsrat-rzz-krl.de](http://www.betriebsrat-rzz-krl.de)

Benutzername: ??????

Passwort: ??????

### Schwerbehindertenvertretung

#### Frau Gilda Offergeld

Telefon: 02205 905850

E-Mail: [sbv-rzz-krl@web.de](mailto:sbv-rzz-krl@web.de)

#### Sprechzeiten:

Nach Vereinbarung



## Ivan Fujatic-Brey

Wir haben einen engagierten und herzenguten Kollegen durch einen tragischen Verkehrsunfall während der Zustellung verloren. Beileid und Anteilnahme des Betriebsrates und aller Kolleginnen und Kollegen gelten seiner Familie und all seinen Freunden.

